

<p><b>Neues Reglement</b> <b>(vom 21. Februar 2021)</b></p>	<p><b>Anträge der Parlamentarischen Kommission</b></p>	
<p><b>Reglement zum Bezug von Betreuungsgutschriften für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Arbon</b></p>	<p><b>Reglement zum Bezug von Betreuungsgutschriften für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Arbon</b> <b>(Betreuungsgutschriftenreglement)</b></p>	
<p>Gestützt auf die §§ 4 und 5 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung des Kantons Thurgau (RB.861.1) erlässt das Stadtparlament nachfolgendes Reglement.</p>		
<p><b>I. Allgemeines</b></p>		
<p>Art. 1 Zweck</p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt die Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung durch die Ausrichtung finanzieller Beiträge im Sinne von § 4 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die familienergänzende Familienbetreuung des Kantons Thurgau.</p> <p><sup>2</sup> Zu diesem Zweck leistet die Politische Gemeinde Arbon (nachfolgend Stadt Arbon) subjektbezogene Betreuungsgutschriften, welche die Nutzung von Kindertagesstätten sowie von schulergänzender Betreuung vergünstigt.</p> <p><sup>3</sup> Die Stadt Arbon arbeitet mit den Schulgemeinden zusammen und koordiniert mit diesen die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften. Der Stadtrat schliesst mit den Schulgemeinden entsprechende Vereinbarungen ab.</p>	<p>Art. 1 Zweck</p> <p><sup>2</sup> Zu diesem Zweck leistet die Politische Gemeinde Arbon (nachfolgend Stadt <b>Arbon</b>-genannt) subjektbezogene Betreuungsgutschriften, welche die Nutzung von Kindertagesstätten sowie von schulergänzender Betreuung vergünstigt.</p> <p><sup>3</sup> Die Stadt <b>Arbon</b> arbeitet mit den <b>Primarschulgemeinden auf ihrem Gebiet</b> zusammen und koordiniert mit diesen die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften. Der Stadtrat schliesst mit den Schulgemeinden entsprechende Vereinbarungen ab.</p> <p><b><sup>4</sup>Die Vereinbarungen mit den Schulgemeinden haben vorzusehen, dass die Stadt minimal 80% der Gesamtkosten für Betreuungsgutschriften</b></p>	

	<p>trägt.</p> <p><sup>5</sup> Dieses Reglement verschafft keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz.</p>	
<p>Art. 2 Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt die für den Vollzug dieses Reglements zuständige Stelle und beaufsichtigt diese.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat erlässt den Tarif sowie eine Verordnung mit ergänzenden Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Berechnung der Betreuungsgutschriften arbeitet die zuständige Stelle mit dem zuständigen Steueramt und der betreuenden Institution zusammen.</p>	<p>Art. 2 Zuständigkeiten</p> <p><sup>3</sup> Bei der Berechnung der Betreuungsgutschriften arbeitet die zuständige Stelle mit dem zuständigen Steueramtämtern und dem betreuenden Institutionen zusammen.</p>	
<p>Art. 3 Anerkannte Angebote</p> <p><sup>1</sup> Betreuungsgutschriften werden gewährt für die Betreuung in folgenden Institutionen:</p> <p>a) familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) auf dem Gemeindegebiet der Stadt Arbon;</p> <p>b) schulergänzende Betreuungsangebote an öffentlichen Primarschulen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Arbon, sofern mit der entsprechenden Schulgemeinde eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Kostenbeteiligung besteht.</p> <p><sup>2</sup> Es werden nur Betreuungsangebote unterstützt, welche die Voraussetzungen gemäss § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Familienbetreuung erfüllen. Kindertagesstätten müssen über eine Betriebsbewilligung verfügen.</p> <p><sup>3</sup> Familienergänzende Betreuungsangebote in</p>	<p>Art. 3 Anerkannte Angebote</p> <p><sup>1</sup> Betreuungsgutschriften werden gewährt für die Betreuung in folgenden Institutionen:</p> <p>a) familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) auf dem Gemeindegebiet der Stadt Arbon;</p> <p>b) schulergänzende Betreuungsangebote an öffentlichen Primarschulen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Arbon, sofern mit der entsprechenden Schulgemeinde eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Kostenbeteiligung besteht.</p> <p><sup>3</sup> Familienergänzende Betreuungsangebote in</p>	

<p>Kindertagesstätten ausserhalb des Gemeindegebietes der Stadt Arbon können unterstützt werden, sofern das betreute Kind seinen Wohnsitz in der Stadt Arbon hat, die Kindertagesstätte keine anderweitigen staatlichen Unterstützungsleistungen erhält und die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt sind.</p> <p><sup>4</sup> Der Stadtrat regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung und entscheidet über die Zulassung von Betreuungsangeboten ausserhalb des Gemeindegebietes. Es besteht kein Rechtsanspruch von ausserkommunalen Betreuungseinrichtungen.</p> <p><sup>5</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.</p>	<p><del>Kindertagesstätten</del> ausserhalb des <del>Gemeindegebietes der Stadt Arbon</del> Stadtgebietes können <del>unterstützt-erkannt</del> werden, sofern das betreute Kind seinen Wohnsitz in der Stadt <del>Arbon</del> hat, die <del>Kindertagesstätte Institution</del> keine anderweitigen staatlichen Unterstützungsleistungen erhält und die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt sind.</p> <p><sup>4</sup>Der Stadtrat regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung und entscheidet über die Zulassung von Betreuungsangeboten ausserhalb des <del>Gemeindegebietes-Stadtgebietes.</del> <del>Es besteht kein Rechtsanspruch von ausserkommunalen Betreuungseinrichtungen.</del> Ausserkommunale Betreuungsinstitutionen haben keinen Rechtsanspruch auf Anerkennung.</p> <p><del><sup>5</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.</del></p>	
<p><b>II. Anspruch auf Betreuungsgutschriften</b></p>		
<p>Art. 4 Anspruchsberechtigung</p> <p><sup>1</sup> Anspruch auf Betreuungsgutschriften haben Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Arbon. Als Erziehungsberechtigte gelten dabei Eltern oder andere Personen, denen die Obhut über die Kinder anvertraut ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Anspruch besteht für im gleichen Haushalt lebende Kinder:</p> <p>a) ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten, die in einer von der Stadt anerkannten Kindertagesstätte betreut werden (familienergänzende Betreuung), ab einem vom Stadtrat zu bestimmenden Mindestbetreuungsumfang.</p>	<p>Art. 4 Anspruchsberechtigung</p> <p><sup>1</sup> Anspruch auf Betreuungsgutschriften haben Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz <del>in der Stadt Arbon</del>. Als Erziehungsberechtigte gelten dabei Eltern oder andere Personen, <del>denen-welchen</del> die Obhut über die Kinder anvertraut ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Anspruch besteht für <del>im gleichen Haushalt lebende</del> Kinder:</p> <p>a) ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten, <del>die sofern das Kind</del> in einer von der Stadt anerkannten Kindertagesstätte <del>betreut werden (familienergänzende Betreuung)</del> familienergänzend betreut wird. Dies ab einem vom Stadtrat zu bestimmenden Mindestbetreuungsumfang.</p>	

<p>b) ab Eintritt in den obligatorischen Kindergarten bis zum Übertritt in die Oberstufe, die in einer von der Stadt anerkannten Schule betreut werden (schulergänzende Betreuung), wobei kein Mindestbetreuungsumfang vorausgesetzt ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften entsteht nach Einreichung des vollständigen Antrags, jedoch frühestens bei Beginn des Betreuungsverhältnisses. Der Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder Übertritt des Kindes in die Oberstufe fällt der Anspruch dahin.</p> <p><sup>4</sup> Die Betreuungsgutschriften der Stadt sind subsidiär gegenüber Leistungen Dritter an die Kosten für die familienergänzende oder schulergänzende Betreuung. Erhalten die Erziehungsberechtigten von Dritten Beiträge oder Vergünstigungen an die Betreuungskosten, werden diese Leistungen an die Betreuungsgutschriften der Stadt angerechnet.</p>	<p>b) ab Eintritt in den obligatorischen Kindergarten bis zum Übertritt in die Oberstufe, <del>die sofern das Kind</del> in einer von der Stadt anerkannten <del>Schule betreut werden (schulergänzende Betreuung), sofern das Kind in einer von der Stadt anerkannten Schule schulergänzend betreut wird</del>, wobei kein Mindestbetreuungsumfang vorausgesetzt ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften entsteht nach Einreichung des vollständigen Antrags, jedoch frühestens <del>bei ab</del> Beginn des Betreuungsverhältnisses. Der Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder Übertritt des Kindes in die Oberstufe fällt der Anspruch dahin.</p> <p><sup>4</sup> Die Betreuungsgutschriften der Stadt sind subsidiär <del>gegenüber zu</del> Leistungen Dritter <del>an die Kosten für die familienergänzende oder schulergänzende Betreuung. Erhalten die Erziehungsberechtigten von Dritten Beiträge oder Vergünstigungen an die Betreuungskosten, werden diese Leistungen an die Betreuungsgutschriften der Stadt angerechnet,</del> die für familien- oder schulergänzende Betreuungskosten erhältlich gemacht werden können. Solche Leistungen werden von Betreuungsgutschriften der Stadt abgezogen.</p>	
<p>Art. 5 Antragsstellung</p> <p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Stelle mit dem dafür vorgesehenen Formular einen Antrag auf Betreuungsgutschriften sowie die notwendigen Unterlagen ein.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Stelle ist berechtigt, bei Bedarf ergänzende Unterlagen einzufordern.</p>	<p>Art. 5 Antragsstellung</p> <p><sup>1</sup> <del>Die Erziehungsberechtigten</del> <del>Anspruchsberechtigte</del> reichen der zuständigen Stelle mit dem dafür vorgesehenen Formular einen Antrag auf Betreuungsgutschriften sowie die notwendigen Unterlagen ein</p>	

III. Betreuungsgutschriften		
<p>Art. 6 Massgebendes Einkommen</p> <p><sup>1</sup> Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen (unter Berücksichtigung von Unterhaltsbeiträgen) zuzüglich 15 Prozent des steuerbaren Vermögens.</p> <p><sup>2</sup> Zur Ermittlung des massgebenden Einkommens werden folgende Steuerfaktoren berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gesamteinkommen und -vermögen von in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen);</li> <li>b) Gesamteinkommen und -vermögen von in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Eltern gemeinsamer Kinder;</li> <li>c) Gesamteinkommen und -vermögen von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), sobald das Paar seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führt oder sobald ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt;</li> <li>d) Einkommen und Vermögen des geschiedenen, getrenntlebenden oder alleinerziehenden sorgeberechtigten Elternteils.</li> </ul>	<p>Art. 6 Massgebendes<del>liches</del> Einkommen</p> <p><sup>1</sup> Das massgebendes<del>liches</del> Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen (unter Berücksichtigung von Unterhaltsbeiträgen) zuzüglich 15 Prozent des steuerbaren Vermögens.</p> <p><sup>2</sup> <del>Sofern das Kind nicht selbständig besteuert wird, werden</del> zur Ermittlung des massgebenden Einkommens werden folgende Steuerfaktoren berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gesamteinkommen und -vermögen von in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründent haben);</li> <li>b) Gesamteinkommen und -vermögen von in nicht ehelicher Lebensg<del>emeinschaft</del> lebenden Eltern, sofern sie nebst allfälligen sonstigen Kindern mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen.</li> <li>c) Gesamteinkommen und -vermögen von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie) in Gemeinschaft lebenden Partner mit ausschliesslich nicht gemeinsamen Kindern, sobald das Paar sofern die Partner seit mindestens mehr als zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führten oder sobald ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt;</li> <li>d) Einkommen und Vermögen des geschiedenen, oder getrenntlebenden oder alleinerziehenden sorgeberechtigten Elternteils zuzüglich Einkommen und Vermögen des alleinerziehenden</li> </ul>	

<p><sup>3</sup> Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils aktuellsten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Liegt eine solche nicht vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der gegenwärtigen Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Dies betrifft insbesondere:</p> <p>a) Personen, die der Quellensteuer unterliegen (unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlagen der zuständigen Steuerbehörde);</p> <p>b) Personen, die in Trennung oder Scheidung sind und noch keine dies berücksichtigende Steuerveranlagung vorlegen können;</p> <p>c) neu zugezogene Personen aus einem anderen Kanton oder dem Ausland.</p>	<p style="text-align: center;"><b>sorgeberechtigten Elternteils.</b></p> <p><sup>3</sup> Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils aktuellsten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Liegt <del>eine-keine</del> solche <del>nicht</del> vor, so werden die <del>massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der gegenwärtigen</del> aktuellen Einkommens- und Vermögens<b>verhältnisse ermittelt geschätzt</b>. Dies betrifft insbesondere:</p>	
<p>Art. 7 Bemessung der Betreuungsgutschriften</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat legt die Höhe der Betreuungsgutschriften in einem Tarif fest. Der Tarif hat eine Abstufung in Abhängigkeit zum massgebenden Einkommen vorzusehen, innerhalb folgender Schranken:</p> <p>a) Obergrenze für den Anspruch auf Betreuungsgutschriften bildet ein massgebendes Einkommen von einem vom Stadtrat festzusetzenden Betrag zwischen CHF 100'000 und CHF 140'000;</p> <p>b) der Mindestbetrag von Betreuungsgutschriften beträgt CHF 10 pro Tag und Kind;</p> <p>c) der Maximalbetrag von Betreuungsgutschriften beträgt mindestens</p>	<p>Art. 7 Bemessung der Betreuungsgutschriften</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat legt die Höhe der Betreuungsgutschriften in einem Tarif fest. <del>Der Dieser-</del>Tarif hat eine Abstufung in Abhängigkeit zum massgebenden Einkommen vorzusehen, innerhalb folgender Schranken:</p> <p>a) <del>Die</del> Obergrenze für den Anspruch auf Betreuungsgutschriften <del>bildet-hat</del>-ein massgebendes<b>liches</b> Einkommen <del>von-einem vom Stadtrat festzusetzenden Betrag der Anspruchsberechtigten</del> zwischen CHF 100'000 und CHF 140'000;</p> <p><del>b) der Mindestbetrag von Betreuungsgutschriften beträgt CHF 10 pro Tag und Kind; Die Obergrenze für Betreuungsgutschriften für Kinder unter 18 Monaten liegt zwischen Fr. 100.00 und Fr. 130.00 pro Kind und Tag;</del></p> <p><del>c) der Maximalbetrag von Betreuungsgutschriften beträgt mindestens</del></p>	

<p>CHF 70 und höchstens CHF 100 pro Tag und Kind im Alter von über 18 Monaten, bzw. mindestens CHF 100 und höchstens CHF 130 pro Tag und Kind im Alter von unter 18 Monaten.</p> <p><sup>2</sup> Liegt das steuerbare Gesamtvermögen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 über CHF 300'000, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften.</p> <p><sup>3</sup> Beiträge und Vergünstigungen Dritter an die Betreuungskosten (namentlich von anderen Gemeinwesen, Arbeitgebern etc.) werden angerechnet und die Betreuungsgutschriften der Stadt um den entsprechenden Betrag reduziert.</p> <p><sup>4</sup> Der Betrag der Betreuungsgutschrift darf nicht höher sein als der Elterntarif der Kindertagesstätte oder der schulergänzenden Betreuung. Die Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall einen vom Stadtrat zu bestimmenden Mindestbetrag pro Kind und Betreuungstag selber zu bezahlen.</p> <p><sup>5</sup> Die Betreuungsgutschriften werden in Abhängigkeit zum tatsächlich beanspruchten Betreuungsumfang gewährt. Es werden nur Betreuungsgutschriften für die zu Beginn des Betreuungsverhältnisses vereinbarten Betreuungsmodule gewährt. Spontane Zusatzbuchungen sind nicht</p>	<p><del>CHF 70 und höchstens CHF 100 pro Tag und Kind im Alter von über 18 Monaten, bzw. mindestens CHF 100 und höchstens CHF 130 pro Tag und Kind im Alter von unter 18 Monaten. Die Obergrenze für Betreuungsgutschriften für Kinder über 18 Monate liegt zwischen Fr. 70.00 und Fr. 100.00 pro Kind und Tag.</del></p> <p>d) Nutzen mehrere Kinder aus dem gleichen Haushalt familien- oder schulergänzende Betreuungsangebote, sieht der Tarif ab dem zweiten Kind ein vom Stadtrat zu bestimmender Zuschlag vor.</p> <p>e) Die Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall einem vom Stadtrat zu bestimmenden Mindestbetrag pro Kind und Tag zu zahlen.</p> <p><sup>4</sup> Der Betrag der Betreuungsgutschrift darf nicht höher sein als der Elterntarif der Kindertagesstätte oder der schulergänzenden Betreuung. <del>Die Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall einen vom Stadtrat zu bestimmenden Mindestbetrag pro Kind und Betreuungstag selber zu bezahlen.</del></p>	
--	--	--

<p>unterstützungsberechtigt.</p> <p><sup>6</sup> Nutzen mehrere Kinder aus dem gleichen Haushalt ein Angebot, so wird auf die Betreuungsgutschrift ab dem zweiten Kind ein vom Stadtrat zu bestimmender Zuschlag gewährt. Dies gilt auch für Eltern, die ihre vorschulpflichtigen Kinder in einer Kindertagesstätte und die schulpflichtigen Kinder im Schulergänzenden Betreuungsangebot betreuen lassen.</p> <p><sup>7</sup> In Härtefällen entscheidet die zuständige Stelle in Absprache mit der zuständigen Betreuungseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Bemessung der Betreuungsgutschriften.</p> <p><sup>8</sup> Der Stadtrat regelt die Auszahlung.</p> <p>Dieses Reglement wurde vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 319/99 am 6. Dezember 1999 erlassen und von der Gemeindeversammlung am 15. März 2000 genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 3. Juli 1986 und tritt auf den 1. April 2000 in Kraft.</p>	<p><del><sup>6</sup> Nutzen mehrere Kinder aus dem gleichen Haushalt ein Angebot, so wird auf die Betreuungsgutschrift ab dem zweiten Kind ein vom Stadtrat zu bestimmender Zuschlag gewährt. Dies gilt auch für Eltern, die ihre vorschulpflichtigen Kinder in einer Kindertagesstätte und die schulpflichtigen Kinder im Schulergänzenden Betreuungsangebot betreuen lassen.</del></p>	
<p>Art. 8 Änderung der Verhältnisse</p> <p><sup>1</sup> Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben jede absehbare, nicht bloss vorübergehende wesentliche Änderung mit Einfluss auf den Anspruch oder die Bemessung der Betreuungsgutschriften innert Monatsfrist der zuständigen Stelle zu melden. Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Änderung des massgeblichen Einkommens um mindestens 20%;</li> <li>b) eine anderweitige Beeinflussung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Haushalts um mindestens 20%;</li> <li>c) eine Überschreitung der Vermögensgrenze von CHF 300'000 (Art. 7 Abs. 2);</li> <li>d) eine Änderung des Betreuungsumfangs;</li> </ul>	<p>Art. 8 Änderung der Verhältnisse</p> <p><sup>1</sup> Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben jede absehbare, nicht bloss vorübergehende wesentliche Änderung, <del>mit die</del> Einfluss auf den Anspruch <del>oder die Bemessung der von</del> Betreuungsgutschriften <del>oder deren Bemessung hat</del>, innert Monatsfrist der zuständigen Stelle zu melden. Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere:</p>	

<p>e) die Beendigung des Betreuungsverhältnisses.</p> <p><sup>2</sup> Bei nicht sofort belegbaren wesentlichen Änderungen können die Betreuungsgutschriften auf Gesuch hin vorübergehend provisorisch neu festgelegt werden. Zu viel ausbezahlte provisorische Betreuungsgutschriften werden zurückgefordert oder mit laufenden Betreuungsgutschriften verrechnet.</p>		
<p><b>IV. Pflichtverletzungen und ungerechtfertigte Auszahlungen</b></p>		
<p>Art. 9 Pflichten</p> <p><sup>3</sup> Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet:</p> <p>a) die zur Klärung der Anspruchsberechtigung und der Bemessung der Betreuungsgutschriften notwendigen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen und von der zuständigen Stelle nachgeforderte abklärungsrelevante Unterlagen einzureichen;</p> <p>b) der zuständigen Stelle Änderungen der Verhältnisse im Sinne von Art. 8 zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Kommen die Anspruchsberechtigten ihren Pflichten nicht nach, können die Betreuungsgutschriften gekürzt, sistiert oder verweigert werden.</p>		
<p>Art. 10 Rückerstattung</p> <p><sup>1</sup> Ungerechtfertigte Auszahlungen von Betreuungsgutschriften in Bestand und Höhe sind zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückzuerstatten. Rückerstattung und Bearbeitungsgebühr können mit laufenden Betreuungsgutschriften verrechnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert drei Jahren nach Kenntnis, spätestens aber innert fünf</p>	<p>Art. 10 Rückerstattung</p> <p><sup>2</sup> Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert drei Jahren nach Kenntnis, spätestens aber innert fünf</p>	

<p>Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem die einzelne Betreuungsgutschrift ausbezahlt wurde.</p> <p><sup>3</sup> Auf begründetes Gesuch hin kann die Rückerstattung ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Betreuungsgutschriften in gutem Glauben empfangen wurden und eine grosse Härte vorliegt. Das Erlassgesuch ist innert 30 Tagen seit Rechtskraft des Rückforderungsentscheids bei der zuständigen Stelle einzureichen.</p>	<p>Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem die einzelne Betreuungsgutschrift ausbezahlt wurde. <b>Sieht das Strafrecht längere Verjährungsfristenvor, gelten diese.</b></p>	
<p><b>V. Verfahrensbestimmungen</b></p>		
<p>Art. 11 Entscheid</p> <p>Die zuständige Stelle erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Entscheide unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Stadtrats.</p>	<p>Art. 11 Entscheid</p> <p><b>Die zuständige Stelle Der Stadtrat</b> erlässt die <b>für den Vollzug dieses</b> zum vorliegenden Reglements erforderlichen <b>Entscheide—Verordnungen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Stadtrats</b> und regelt darin unter anderem, welche Vollzugsentscheide er an welche Stellen delegiert</p>	
<p>Art. 12 Bescheid über Anspruch und Höhe</p> <p>Über den Anspruch auf Betreuungsgutschriften, deren Höhe und die Anrechnung von Leistungen Dritter informiert die zuständige Stelle in einem Bescheid. Der Bescheid gilt als angenommen und hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn kein Verfahrensbeteiligter innert 20 Tagen ablehnt und einen anfechtbaren Entscheid verlangt. Die Ablehnung ist zu begründen.</p>	<p>Art. 12 Bescheid über Anspruch und Höhe</p> <p><sup>1</sup> Über den Anspruch auf Betreuungsgutschriften, deren Höhe und die Anrechnung von Leistungen Dritter informiert die zuständige Stelle in einem Bescheid.</p> <p><sup>2</sup> Der Bescheid gilt als angenommen und hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids, <b>wenn kein Verfahrensbeteiligter weder die anspruchsberechtigte Person oder deren Vertretung noch die betreuende Institution in</b> innert 20 Tagen <b>ablehnt</b>dagegen <b>Einsprache erhebt</b> und einen anfechtbaren Entscheid verlangt. <b>Die Ablehnung Einsprachen-ist sind</b> zu begründen.</p>	
<p>Art. 13 Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Gegen Entscheide der zuständigen Stelle steht</p>		

<p>der Rekurs nach Massgabe der Gemeindeordnung offen.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>		
<p><b>IV. Schlussbestimmungen</b></p>		
<p>Art. 14 Inkraftsetzung</p> <p>Dieses Reglement tritt <b>am [Datum]</b> in Kraft.</p>		
<p>Arbon, 20. September 2022</p> <p>FÜR DEN STADTRAT ARBON</p> <p>Dominik Diezi, Stadtammann</p> <p>Alexandra Wyprächtiger, Stadtsekretärin</p>	<p>Arbon, 20. September 2022</p> <p>FÜR DEN STADTRAT ARBON</p> <p><del>Dominik Diezi</del> René Walther, Stadtammannpräsident</p> <p>Alexandra Wyprächtiger, Stadtsekretärin Arbon,</p> <p>(Datum Schlussabstimmung)</p> <p>FÜR DAS STADTPARLAMENT ARBON</p> <p>Peschee Künzi, Parlamentspräsident</p> <p>Nadja Holenstein, Parlamentssekretärin</p> <p>In Kraft gesetzt durch Stadtratsbeschluss Nummer (x) vom (Datum) per (Datum).</p>	